

Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in der derzeit geltenden Fassung

Langtitel

Parkgebührenverordnung

Stammfassung: GR Beschluss vom 31.03.2022, in Kraft ab 01.10.2022

Änderung

GR-Beschluss vom 19.10.2022, in Kraft ab 04.11.2022

GR-Beschluss vom 29.06.2023, in Kraft ab 01.10.2023

Geltungsbereich

Stadtgebiet Bruck an der Mur

Text

§ 1 Abgabegegenstand

(1) Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in nachstehenden Teilen der im Stadtgebiet Bruck an der Mur mit gesonderter Verordnung festgelegten Kurzparkzonen gemäß der Anlage „Parkraumbewirtschaftung“ welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, wird für die Zeit von werktags Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr, von der Entrichtung einer Parkgebühr in folgenden Bereichen abhängig gemacht (gebührenpflichtige Kurzparkzonen [BLAUE ZONE]):

- Koloman-Wallisch-Platz
- Roseggerstraße
- Minoritenplatz
- Herzog-Ernst-Gasse
- Dr.-Theodor-Körner-Straße, zwischen Koloman-Wallisch-Platz und Fraunedergasse
- Schiffgasse
- Am Schiffertor (inkl. nördlicher Parkplatz)

- Schiffländ
- Nagelschmiedgasse
- Veroliweg (vier Parkplätze östlich des Objektes VS Körnerstraße)
- Kirchplatz
- Hoher Markt
- An der Postwiese, zwischen Grazer Straße und Gabelsberggasse
- Hugo-von-Montfort-Gasse
- Franz-Gruber-Gasse, zwischen An der Postwiese und Erzherzog-Johann-Gasse
- Erzherzog-Johann-Gasse
- Am Wiener Tor
- Kupferschmiedgasse
- Heberplatzl
- Ostring
- Am Grazer Tor

(2) Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in nachstehenden Teilen der im Stadtgebiet Bruck an der Mur mit gesonderter Verordnung festgelegten Parkflächen (Bodenmarkierung), gemäß der Anlage „Parkraumbewirtschaftung“, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, wird für die Zeit von werktags Montag bis Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr sowie werktags Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr von der Entrichtung einer Parkgebühr abhängig gemacht (gebührenpflichtige Parkplätze [GRÜNE ZONE]):

- Dr.-Theodor-Körner-Straße, zwischen Leobner Brücke und Fraunedergasse
- Bergstraße
- Schillerstraße
- Josef-Graf-Gasse
- Parkgasse
- Goethestraße

- Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
- Propst-Weinberger-Straße
- Fridrichallee
- Martin-Luther-Straße
- Kreckersstraße, zwischen Schillerstraße und Propst-Weinberger-Straße
- Madereckweg bis Haus Madereckweg 4
- Akazienweg
- Grabenfeldstraße, zwischen Propst-Weinberger-Straße und Goethestraße
- Richard-Wagner-Straße
- Keplerstraße
- Schubertgasse
- Fraunedergasse, zwischen Dr.-Theodor-Körner-Straße und Erich-Schmid-Straße
- Stadtwerkestraße
- Gartengasse
- Lessingstraße
- Südtiroler Straße
- An der Postwiese, zwischen Gabelsbergergasse und Leobner Straße
- Gabelsbergergasse
- Carl-Morre-Gasse
- Grillparzerstraße
- Leobner Straße zwischen Haus Leobner Straße 25 bis Haus Leobner Straße 51
- Tanzbergweg
- Bienensteinstraße, von Grazer Straße bis Neubaugasse
- Grazer Straße, von Haus Grazer Straße 7 bis Haus Grazer Straße 17 sowie in Richtung Norden bis Bienensteinstraße 6
- Neubaugasse

- Hans-Prasser-Gasse
 - Dr.-Lueger-Straße
 - Brandstetterstraße, zwischen Grazer Straße und Neubaugasse
 - Bahnhofstraße, zwischen Bahnhofbrücke und Fabriksgasse
 - Erich-Schmid-Straße
 - Fridrichplatzl
 - Murpark
 - Ottokar-Kernstock-Straße
 - Schloßbergsteig
 - Stadtpark
- (3)** Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehen lassen eines mehrspurigen Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlachten von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge) hinaus.
- (4)** Die Parkgebühr ist jedenfalls nicht zu entrichten für:
- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26 a Straßenverkehrsordnung 1960;
 - b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 Straßenverkehrsordnung 1960;
 - c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5 Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind;
 - d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5 a Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind;
 - e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29 b Abs 3 Straßenverkehrsordnung 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29 b Abs 1 oder 5 Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
 - f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
 - g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

(5) Die Parkgebühr ist weiterhin nicht zu entrichten für:

- a) Fahrzeuge, die von Personen im ambulanten Pflegedienst zum Zwecke der Hauskrankenpflege, Pflege-, Heim- und Altenhilfe im Auftrag der Stadtgemeinde Bruck an der Mur oder eines Gemeindeverbandes bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5 a Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind.
- b) Fahrzeuge, die von Hebammen bei einer Fahrt zur Berufsausübung selbst gelenkt werden und die beim Parken mit einer Tafel „Hebamme im Dienst“ gekennzeichnet sind. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten. Die Tafeln sind vom Gremium der Hebammen auszustellen. Über die Ausstellung sind Aufzeichnungen zu führen;
- c) Fahrzeuge im öffentlichen Dienst für Bundesbehörden (insbesondere Bundespolizei und Bundespolizeidirektion Bruck an der Mur), das Land Steiermark (insbesondere Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur), und der Stadtgemeinde Bruck an der Mur sowie Fahrzeuge der Rettung und der Feuerwehr.

§ 2 Abgabenhöhe

(1) Die Parkgebühr beträgt für die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen (blaue Zone):

EUR	0,60	bis ½ Stunde
EUR	1,20	bis 1 Stunde
EUR	1,80	bis 1 ½ Stunden
EUR	2,40	bis 2 Stunden
EUR	3,60	bis 3 Stunden

(2) Die Parkgebühr beträgt für die gebührenpflichtigen Parkplätze (grüne Zone):

EUR	0,40	je halbe Stunde
EUR	7,00	Tagespauschtarif
EUR	30,00	Monatspauschaltarif

Sie ist auch für eine angefangene halbe Stunde in der vollen für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe zu entrichten.

Bei einem entrichteten Betrag von EUR 7,00 wird der Tagespauschaltarif erreicht und gilt dieser für 10 gebührenpflichtige Stunden. Danach ist die weitere Entrichtung der Parkgebühr in Beträgen von EUR 0,40 für jeweils eine halbe Stunde Parken bis zum Erreichen des nächsten Tagespauschaltarifes und danach wiederum in Beträgen von EUR 0,40 bis zum Erreichen jeweils weiter folgender Tagespauschaltarife möglich. Sämtliche Tagespauschaltarife gelten für jeweils 10 gebührenpflichtige Stunden.

Bei einem entrichteten Betrag von EUR 30,00 wird der Monatspauschaltarif erreicht und gilt dieser für 1 Monat (Monatsticket).

- (3)** Auf Grund der Ermächtigung gemäß § 3 Abs 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006 (Pauschalierungsvereinbarung), wird für Inhaber einer gültigen Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, sofern sie ihr Fahrzeug in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen gemäß § 1 Abs 1 dieser Verordnung oder den gebührenpflichtigen Parkplätzen gemäß § 1 Abs 2 dieser Verordnung, gesetzeskonform abstellen, eine Parkgebührenpauschale von jährlich EUR 85,00 festgesetzt.
- (4)** Derartige Ausnahmegewilligungen bzw. Pauschalierungsvereinbarungen werden für höchstens 1 Jahr gewährt und gelten jeweils nur für die Zone A und die Zone B, in der der Abgabepflichtige seinen Hauptwohnsitz hat. Für die Zone C ist eine Berechtigung für das Anwohnerparken nicht möglich. Abgabepflichtige mit Hauptwohnsitz in der Zone C können daher zwischen der Zone A und der Zone B wählen. Der der Verordnung beigefügte Plan gilt dabei als integrierender Bestandteil der Verordnung.
- (5)** Pauschalierungsvereinbarungen:

Auf Grund der Ermächtigung gemäß § 3 Abs 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006 (Pauschalierungsvereinbarung), wird für die Abstellung eines Fahrzeuges auf gebührenpflichtigen Parkplätzen gemäß § 1 Abs 2 dieser Verordnung, folgende Entrichtungsart festgesetzt:

Monatspauschale EUR 30,00

Jahrespauschale (zwölf Monate): EUR 250,00 (bei Bezahlung zur Gänze im Vorhinein)

§ 3 Abgabentrachtung

- (1)** Die Abgabentrachtung hat unter Verwendung von Parkscheinautomaten oder mittels Parkschein (Gratisparkschein) zu erfolgen. Bei der Abgabentrachtung über Parkscheinautomaten ist der Einwurf von Bargeld zulässig. Außerdem ist die Bezahlung mittels Mobiltelefon (Handyparken) zulässig.
- (2)** Die Entrichtung der Abgabe in pauschaler Form hat durch Einzahlung des Abgabebetrages in bar oder nach Maßgabe der technischen Mittel in bargeldlosem Zahlungsverkehr im Zuge der Beantragung zu erfolgen.

- (3) Die Verwendung von Gratisparkscheinen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur ist bis zum jeweiligen Ablauf der auf diesen aufgedruckten Befristung zulässig.
- (4) Jede Gratisparkscheinaktion ist nach Beschluss durch den Gemeinderat mit ihren wesentlichen Daten, insbesondere Gültigkeitsbeginn und Ablauf der in § 3 Abs 3 dieser Verordnung erwähnten Befristung, an der Amtstafel kundzumachen.

§ 4 Nachweis der Entrichtung

- (1) Zum Nachweis der Entrichtung der Parkgebühr ist der aus dem Parkscheinautomaten zu beziehende Parkschein oder der Gratisparkschein bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen. Beim Handyparken erfolgt der Nachweis über eine eigene elektronische Applikation. Die Entrichtung einer Monatspauschale oder Jahrespauschale ist mittels Handyparken nicht möglich.
- (2) Inhaber einer gültigen Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 und Berechtigte auf Grund einer Pauschalierungsvereinbarung gemäß § 2 Abs 3 dieser Verordnung haben als Hilfsmittel zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 43 Abs 2 a Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 und § 2 Abs 3 dieser Verordnung, eine Plakette nach dem Muster der Anlagen „Parkplakette– Zone A“, „Parkplakette– Zone B“, je nach Bewohnerzone und unter Berücksichtigung der Ausnahme der Zone C, zu verwenden.
- (3) Berechtigte auf Grund einer Pauschalierungsvereinbarung gemäß § 2 Abs 3 dieser Verordnung haben als Hilfsmittel zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs 4 dieser Verordnung, eine Plakette nach dem Muster der Anlage „Parkplakette grün – Monatspauschale“ oder der Anlage „Parkplakette grün – Jahrespauschale“ zu verwenden.
- (4) Als Kontrolle zur Einhaltung gemäß § 2 Abs 3 und Abs 4 dieser Verordnung ist eine Plakette nach dem Muster der Anlagen „Parkplakette Rot – Zone A“ und „Parkplakette Rot – Zone B“ je nach Bewohnerzone zu verwenden.
- (5) Diese Plaketten sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar, anzubringen.

§ 5 Strafbestimmungen,

Pflichten des Zulassungsbesitzers

- (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Parkgebühr hinterzogen oder verkürzt wird, sowie Übertretungen der Auskunftspflicht nach § 5 Abs 4 dieser Verordnung sind, unbeschadet der nachträglichen Vorschreibung der hinterzogenen oder verkürzten

Parkgebühr, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu EUR 218,00 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

- (2) Übertretungen der Gebote und Verbote dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu EUR 73,00 zu bestrafen.
- (3) Die Behörde kann Organe der Straßenaufsicht oder von der Stadtgemeinde Bruck an der Mur bestellte und gesondert geschulte Personen ermächtigen, für Übertretungen gemäß § 5 Abs 1 und 2 dieser Verordnung mit Organstrafverfügung eine Geldstrafe bis zu EUR 35,00 (§ 12 Abs 3 Steiermärkisches Parkgebührengesetz) einzuheben. Die Einhebung dieses Strafmandates hat durch die Übergabe eines zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleges an den Täter, oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, durch Hinterlassung am Tatort zu erfolgen.
- (4) Der Zulassungsbesitzer oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlässt, für dessen Abstellen Parkgebühr zu entrichten war, hat, falls das mehrspurige Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt war, der Bezirksverwaltungsbehörde darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hatte. Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muss, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen 2 Wochen nach Zustellung zu erteilen.

Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden konnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

- (5) Eine Überschreitung der bezahlten Zeiteinheit (zulässige Parkdauer) um bis zu zehn Minuten stellt keine Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr dar.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.10.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur, Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2006, zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 04.08.2020, in Kraft seit 01.09.2020, außer Kraft.

- (2) Vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung abgeschlossene Pauschalierungsvereinbarungen bleiben bis zu ihrem jeweiligen Ablaufdatum gültig und berechtigen zum Parken in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen gemäß § 1 Abs 1 dieser Verordnung und auf gebührenpflichtigen Parkplätzen gemäß § 1 Abs 2 dieser Verordnung.